

VERGÜTUNGSSÄTZE

Kurzzeitpflege

Stand: 01.01.2023

<i>Anteil der Pflegekasse bei max. Tagen</i>		<i>Pflegebedingte Aufwendungen *</i>	<i>Eigenanteil</i>	<i>Tagessatz</i>
Pflegegrad 1	(Privat)	61,60 €	61,75 €	123,35 €
Pflegegrad 2	(25 / 49 Tage)	70,55 €	61,75 €	132,30 €
Pflegegrad 3	(21 / 40 Tage)	86,73 €	61,75 €	148,48 €
Pflegegrad 4	(17 / 33Tage)	103,59 €	61,75 €	165,34 €
Pflegegrad 5	(16 / 31 Tage)	111,15 €	61,75 €	172,90 €

* einschließlich der Ausbildungsumlage für das Jahr 2023 =3,52 €

Zusammensetzung des Eigenanteils:

Unterkunft	19,08 €
Verpflegung	12,77 €
Investitionskosten	29,90 €
Einzelzimmerzuschlag	
Summe Eigenanteil	61,75 €

Der Kassenanteil für die Kurzzeitpflege beträgt 1.774,00 € für die pflegebedingten Aufwendungen. Wenn die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert wird (insgesamt 8 Wochen), erhöht sich der Kassenanteil auf 3.386,00 €.

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat nützen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Bei Pflegegrad 1 rechnet das Heim die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege privat ab. Diese Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden, damit der Feriengast den Anteil der Pflegekasse ausbezahlt bekommt.